

gierungen der Kantone Bern und Jura zu unterschiedlichen Reaktionen. Ziel der mit den beiden Regierungen im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Berichtes aufgenommenen Verhandlungen war es deshalb, eine Lösung für das weitere Vorgehen zu finden, die von allen Parteien akzeptiert werden kann. Die Vereinbarung vom 25. März 1994, das möchte ich in Ergänzung der schriftlichen Antwort ausdrücklich betonen, ist somit zugleich als eine gemeinsame Stellungnahme des Bundesrates und der Regierungen der Kantone Bern und Jura zum Bericht der Konsultivkommission zu verstehen. Grundidee der Vereinbarung ist es, die politische Konfrontation zu überwinden und die Interessengemeinschaft, die zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura besteht, zu fördern.

Gleichzeitig wurde die Gründung der Assemblée interjurassienne beschlossen. Sie hat den Auftrag, den Dialog innerhalb der betroffenen Bevölkerung zu fördern und den Kantonsregierungen Vorschläge für eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu unterbreiten. Auch dieser institutionalisierte grenzüberschreitende Dialog soll unter dem Zeichen der Versöhnung stehen und in jeder Hinsicht offen sein.

Die beiden Kantonsregierungen haben je zwölf Mitglieder der Assemblée bestimmt. Das Präsidium der Assemblée ist verdankenswerterweise für die Anfangsphase, die besonders wichtig ist, von Herrn alt Bundesrat René Felber übernommen worden. Die Assemblée interjurassienne hat sich am 11. November letzten Jahres in Moutier konstituiert; sie tagt, wie vorhin zu Recht gesagt worden ist, gerade heute in Moutier.

Ich kann hier daher auch die Frage von Herrn Zwahlen beantworten: Auf wieviel Zeit ist sie angelegt? Auch das ist offen. Wir hoffen, dass dieser erwünschte Dialog nun wirklich in Gang kommt und dass aus dieser Assemblée interjurassienne heraus Vorschläge für eine intensivere Zusammenarbeit an die beiden Kantonsregierungen gemacht werden. Der Bundesrat und die beiden Kantonsregierungen haben gleichsam das Patronat dieser Assemblée interjurassienne übernommen. Wir werden jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht erhalten, so dass also auch das Engagement der beiden Kantonsregierungen und des Bundesrates weiterhin garantiert ist. Aber die Ideen, die Lösungsideen, sollen von der Bevölkerung des Berner Juras und des Kantons Jura bzw. von ihrer Vertretung in dieser Assemblée interjurassienne selber kommen. Soviel zur heutigen Situation.

Rückblickend dürfen wir sicher festhalten, dass der Bericht der Kommission Widmer beide Kantone mitveranlasst hat, ihre bisherigen Positionen zu überdenken. Ich bin überzeugt, dass mit der Vereinbarung vom März des letzten Jahres ein neues, vielversprechendes Kapitel in der Geschichte der Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura aufgeschlagen werden konnte.

*Postulat 93.3201
Zurückgezogen – Retiré*

93.3430

Motion Rechsteiner
Kündigungsschutz
für Arbeitnehmervertreterinnen
und -vertreter
Protection contre les congés
pour les représentants
des travailleurs

Wortlaut der Motion vom 29. September 1993

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Änderung des OR in dem Sinne vorzuschlagen, dass der Kündigungsschutz für Arbeit-

nehmervertreterinnen und -vertreter in Pensionskassen, Betriebskommissionen und Verhandlungsdelegationen wirksam verstärkt wird.

Texte de la motion du 29 septembre 1993

Le Conseil fédéral est chargé de préparer un projet de modification du Code des obligations, visant à renforcer efficacement la protection contre les congés pour les représentants des travailleurs dans les caisses de pensions, les comités d'entreprise et les délégations chargées de négociations.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bundi, Caspar-Hutter, Danuser, Fankhauser, von Felten, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Mauch Ursula, Ruffy, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer, Züger (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit Beginn der Rezession häufen sich die Fälle, in denen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter das Arbeitsverhältnis gekündigt wird, nachdem sie sich für die Anliegen der Belegschaft eingesetzt haben, sei es als Mitglied der Betriebskommission, einer gesamtarbeitsvertraglichen Verhandlungsdelegation oder als Stiftungsrat einer paritätisch geführten Pensionskasse. Gelegentlich führt schon der Umstand, dass Stiftungsräte oder Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter auf der Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen (bei deren Nichteinhaltung sie allenfalls – als Stiftungsräte einer Pensionskasse beispielsweise – haftbar würden), zur Rache Kündigung.

Der heute bestehende Kündigungsschutz ist völlig ungenügend. Er führt, auch wenn der Sachverhalt einwandfrei nachgewiesen ist, höchstens zu einer bescheidenen Entschädigung, welche keinen Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen gewährleistet. Ein wirksamer Schutz vor derartigen Rachekündigungen könnte beispielsweise dadurch gefunden werden, dass analog Artikel 336c OR (Militärdienst, Schwangerschaft, usw.) für die Dauer der Mandatsausübung eine Sperrfrist mit der Folge der Nichtigkeit der Rache Kündigung eingeführt wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 février 1994

Der geltende Kündigungsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beruht auf dem Grundsatz der Kündigungsfreiheit. Dies bedeutet, dass eine ausgesprochene Kündigung unabhängig von ihrem Grund wirksam ist. So bleibt sie auch dann gültig und wirksam, wenn sie aus einem verpönten Grund erfolgt und daher als missbräuchlich zu betrachten ist (vergleiche Art. 336 OR). Die Sanktion besteht in diesen Fällen in einer Geldentschädigung, die vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgelegt wird und deren Maximum sechs Monatslöhne nicht übersteigen darf (Art. 336a OR).

Unser Recht kennt eine einzige Ausnahme vom Grundsatz der Kündigungsfreiheit. So sind die Kündigungen nichtig, die in Perioden ausgesprochen werden, in denen es für die Arbeitnehmerinnen oder die Arbeitnehmer besonders schwierig oder gar unmöglich wäre, eine neue Stelle zu finden oder anzutreten, und dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie beispielsweise bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall oder bei Schwangerschaft (Art. 336c OR).

Nach Auffassung des Bundesrates besteht kein Anlass, vom geltenden System des Kündigungsschutzes abzuweichen. So ist insbesondere auch das Anliegen der Motion abzulehnen, die den Schutz der Belegschaftsvertreterinnen und -vertreter vor Rachekündigungen in bezug auf die Sanktion verstärken möchte. Eine solche Verstärkung könnte nur darin bestehen – wie der Motionär zu Recht anregt –, dass diese Rachekündigungen nichtig erklärt würden. Dies stünde aber im Widerspruch zu dem erwähnten Grundsatz, wonach der (verpönte) Grund der Kündigung nicht zu deren Nichtigkeit führen soll. Dieser Grundsatz ist übrigens auch materiell gerechtfertigt.

tigt; denn die Nichtigkeit soll nur in liquiden Fällen eintreten und auch ohne richterliche Überprüfung feststellbar sein. Bei der Lösung der Motion müsste hingegen der Richter entscheiden, ob eine Racheekündigung – oder ein begründeter Anlass – vorliegt, und die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung hinge von diesem Entscheid ab. Es kommt hinzu, dass der Schutz von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern erheblich weiter geht als derjenige der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den ersteren kann nämlich nur aus begründetem Anlass gekündigt werden, sonst ist die Kündigung missbräuchlich.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Sozialpartner die Möglichkeit haben, in Gesamtarbeitsverträgen den gesetzlichen Kündigungsschutz auszudehnen und insbesondere weitergehende Sanktionen vorzusehen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Zu vorgerückter Stunde möchte ich Ihnen beliebt machen, der Motion für eine Verbesserung des Kündigungsschutzes für Vertreterinnen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, beispielsweise in Stiftungsräten von Pensionskassen, zuzustimmen. Diese Motion nimmt einen gravierenden Missstand auf, der vom Bundesrat in der Beantwortung dieser Motion leider nicht als solcher anerkannt worden ist.

Ein konkretes Beispiel: Der Stiftungsratspräsident einer Pensionskasse, gleichzeitig der Arbeitgeber, schlägt in der Stiftungsratssitzung den Arbeitnehmervertretern vor, die Anlagepolitik vollständig zu ändern, gewisse Vermögenswerte auf einen anderen Träger zu übertragen, eine Anlagepolitik zu verfolgen, die aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter die Stiftungsmittel konkret gefährdet. Die Arbeitnehmervertreter möchten dem nicht zustimmen. Der Arbeitgeber will aber eine unverzügliche Zustimmung. Den Arbeitnehmervertretern gelingt es, einen kurzen Aufschub zu erwirken. Sie nehmen Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, die sie davor warnt, dieser Änderung der Anlagepolitik zuzustimmen. Die Aufsichtsbehörde sagt, sie dürften dieser Änderung der Anlagepolitik keinesfalls zustimmen, ansonsten sie sich haftbar machen würden.

Was passiert? Die Arbeitnehmervertreter gehen in die Sitzung zurück und sagen, dass sie dieser Veränderung der Anlagepolitik nicht zustimmen könnten. Die Quittung folgt auf dem Fuss: Der Arbeitgeber kündigt den beiden langjährigen Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter), die seit 20, 30 Jahren in der Firma arbeiten und sich bewährt haben, nach der Verweigerung der Zustimmung zu dieser Änderung der Anlagepolitik; dabei entspricht die Verweigerung ja der Empfehlung der Aufsichtsbehörde. Die Kündigung wird in der Folge angefochten. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Kündigung missbräuchlich ist. Trotzdem: Die Kündigung bleibt gültig. Es gibt in diesem Fall eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen. Die Kündigung bleibt aber gültig. Das ist für die betroffenen langjährigen Arbeitnehmer im Alter von fast 60 Jahren eine Tragödie. Sie finden keinen Arbeitsplatz mehr, sondern stehen auf der Strasse und sind – in der heutigen Rezession – nach zwei Jahren ausgesteuert.

Es müsste hier dringend etwas passieren. Wenn die heute gültigen Kündigungsschutzbestimmungen beibehalten werden, bedeutet dies konkret, dass die Pensionskassenaufsicht nicht wirksam durchgeführt werden kann, weil die Arbeitnehmervertreter es sich nicht leisten können, im konkreten Fall einer Empfehlung des Arbeitgebers, der gleichzeitig Stiftungsratspräsident ist, nicht zu folgen. Es müsste im OR eine wirksamere Kündigungsbestimmung eingeführt werden, die derjenigen bei Krankheit entspricht, aber auch derjenigen, die beispielsweise bei Zivildienstleistenden im Ausland gilt. Es könnte aber auch eine Kündigungsschutzbestimmung eingeführt werden, wie wir sie gerade jetzt mit dem Gleichstellungsgesetz eingeführt haben.

Im Unterschied zu dem, was der Bundesrat bei der Beantwortung der Motion sagt, gibt es eben durchaus Fälle, bei wel-

chen jetzt der Kündigungsschutz verbessert wird: Wenn nämlich eine Arbeitnehmerin die Verletzung des Gleichstellungsgesetzes moniert, darf ihr nach der Anrufung der Schlichtungsstelle, aber auch im Laufe des Gerichtsverfahrens nicht gekündigt werden – dann ist eine solche Racheekündigung des Arbeitgebers anfechtbar.

Genau das schlägt meine Motion auch für Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in Stiftungsräten von Pensionskassen vor. Wenn ein solcher Schutz vor Racheekündigungen für diese Arbeitnehmervertreter nicht existiert, können sie ihre Funktion in den Stiftungsräten der Pensionskassen nicht wahrnehmen. Ich muss Sie deshalb ersuchen, die Motion zu überweisen und diesen Kündigungsschutz so zu verbessern, wie wir es jetzt gerade im Gleichstellungsgesetz für jene Arbeitnehmerinnen getan haben, die vor der Schlichtungsstelle oder in einem gerichtlichen Verfahren eine Diskriminierung geltend machen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte auch hier auf die schriftliche Antwort des Bundesrates verweisen. Wir sind der Meinung, dass der bestehende gesetzliche Kündigungsschutz – ich verweise auf Artikel 336 des Obligationenrechts – hier auch genügen muss. Denn wenn wir darüber hinausgingen, müssten wir ja zu einer viel schärferen Sanktion greifen, dann müssten wir die Nichtigkeit vorsehen. Das scheint uns in einem grundsätzlichen System der Kündigungsfreiheit, wo wir bereits Schutzvorkehrungen gegenüber missbräuchlichen Kündigungen haben, unangemessen. Es kommt dazu, dass gerade neuere Gerichtsentscheide zeigen, dass die Gerichte, wenn tatsächlich entsprechende Umstände vorliegen, durchaus bereit sind, von ihrer Kompetenz zu einer Entschädigung im Umfang bis zu 6 Monatslöhnen Gebrauch zu machen. Das sind im wesentlichen die Gründe, weshalb der Bundesrat Ihnen empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

33 Stimmen
59 Stimmen

93.3436

Interpellation Leuba

Gewalttätige Demonstrationen vor den Botschaften Manifestations violentes devant les ambassades

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2588 – Voir année 1993, page 2588

Leuba Jean-François (L, VD): L'interpellation que j'ai eu l'honneur de déposer le 29 septembre 1993 a trait aux incidents regrettables et tragiques du 24 juin 1993 devant l'ambassade de Turquie et aux moyens d'éviter le renouvellement de tels incidents.

Je rappellerai très brièvement que, en une action concertée qui s'est déroulée dans plusieurs pays d'Europe simultanément, des manifestants sont venus devant l'ambassade de Turquie et que, depuis le territoire de l'ambassade, des personnes se croyant menacées – à tort ou à raison, là n'est pas la question –, ont tiré des coups de feu qui ont entraîné la mort de l'un des manifestants.

Si l'on prend le chiffre 5 de la réponse du Conseil fédéral, je dois dire que je pourrais être entièrement satisfait. J'aimerais rappeler ce chiffre 5: «Le Conseil fédéral ne saurait accepter que des étrangers règlent en Suisse dans la violence leurs conflits internes. Il n'entend pas tolérer sur notre territoire de tels extrémistes violents. C'est pourquoi il prendra, dans le ca-

Motion Rechsteiner Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreterinnen und -Vertreter

Motion Rechsteiner Protection contre les congés pour les représentants des travailleurs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3430
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1995 - 15:00
Date	
Data	
Seite	262-263
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 280

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.